



Laut Jugendschutzgesetz, dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf Öffentlichen Veranstaltungen aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung, können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen, und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf der Öffentlichen Veranstaltungen nach 24.00 Uhr ermöglichen. Diese Vereinbarung muss vom Jugendlichen mitgeführt werden. Der Aufsichtspflichtige, muss sich ebenfalls auf der Öffentlichen Veranstaltungen befinden.

Vereinbarung:

Die Eltern (Name der Eltern)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

überträgt gem. §2 Abs. 2 Nr.2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter (Name des Jugendlichen)

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Geb./Datum: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

Für die Dauer des Aufenthalts auf der Öffentlichen Veranstaltungen in:

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

Auf die Nachgenannte Aufsichtsperson: ( **Name der Person, die auf der Veranstaltung aufpasst** )

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Geb./Datum: \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_ : \_\_\_\_\_

Die zu beaufsichtigende Person, muss sich mit seiner Aufsichtsperson beim Betreten der Öffentlichen Veranstaltungen einfinden. Der Aufenthalt ist der zu beaufsichtigenden Person nur gestattet, solange sich die Aufsichtsperson auch auf der Öffentlichen Veranstaltungen aufhält.

Datum und Unterschrift der Eltern \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Aufsichtsperson \_\_\_\_\_